

**Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan
Nr. 1 für das Baugebiet "Rosseer Weg" - Teil B - Text.**

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. I Landesbauordnung (LEO) vom 9. Februar 1967 (GVOBL. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlüßfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eckernförde vom 21. September 1967 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Baugebiet "Rosseer Weg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die im § 1 der VO über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4.8.1960 genannten und nachstehend aufgeführten Anlagen:

Katalog Nr. 2 (nur Großanlagen)

Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 13, 14, 16, 22, 24, 25, 35,
37, 38, 39, 46 und 52

sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

Vermerk:

Die Aufnahme der vorstehenden ergänzenden Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Eckernförde wurde von der Stadtvertretung am 17. Dezember 1968 in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) beschlossen.



W. Schmidt
Der Bürgermeister

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

(1. DVO zum BBauG vom 9.12.60 i. Verb. mit § 9 (2) BBauG)

Die äußere Gestalt und Form der geplanten baulichen Anlagen der Gewerbebetriebe können nicht eindeutig festgesetzt werden, da diese Gestaltungsmerkmale von dem jeweiligen Charakter des Betriebes und von ganz bestimmten betriebstechnischen Voraussetzungen abhängig sind. Erwünscht sind klare, kubische Bauformen. Ist die Konstruktion eines Flachdaches mit betrieblichen oder wirtschaftlichen Belangen nicht zu vereinbaren, so ist eine flach geneigte Dachfläche zulässig, die dann nach Möglichkeit mit ungefärbten Wellasbestzementplatten bzw. mit Asbestzement-Schieferplatten einzudecken ist.

Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, soweit es sich um untergeordnete Anlagen und Einrichtungen handelt, die dem Nutzungszweck des einzelnen Grundstücks und des Baugebietes dienen und der Eigenart des Allgemeinen Wohngebietes und des Industriegebietes nicht widersprechen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 23. Februar 1968, Az. IV 81 b - 813/04 - 01.16 (1) erteilt.

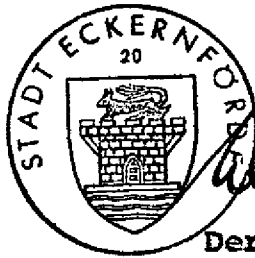
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21. Juli 1969, Az. 816 - 813/04 - 01.16 (1) bestätigt.

Eckernförde, den 30. Juli 1969

Stadt Eckernförde



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5. August 1965 bis 4. September 1965 nach vorheriger am 28. Juli 1965 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.



Widmann
Der Bürgermeister

STADT E.